
Bei J. C. B. Mohr in Heidelberg ist so eben erschienen und versandt:

Darstellung und Beurtheilung

der deutschen

Strafrechts-Systeme,

ein Beitrag zur Geschichte der Philosophie und der Strafgesetzgebungs-Wissenschaft,

von

Dr. F. C. Th. Hepp,

Professor des Rechts in Tübingen.

Zweite Abtheilung,

Die relativen Systeme.

Zweites und Schlußheft,

Die Präventions-, die Besserungs-, die relativen Coalitions- und die Rechtssysteme.

Nebst

Einleitung in die Strafrechtssysteme (zu Abth. I.) und **Inhaltsanzeige** (zu Abth. I. und II.)

Zweite völlig umgearbeitete Auflage.

Preis geh. Rthlr. 2. 8 gr. oder Fl. 4.

Der Hr. Verf. hat in dem nunmehr beendigten Werke zuerst eine vollständige Darstellung und Beurtheilung aller wichtigen deutschen Strafrechtssysteme, und damit nicht nur einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Philosophie, sondern zugleich, und insbesondere, zur Wissenschaft der Strafgesetzgebung gegeben, indem er die Untersuchungen über den Grund und die höchsten Grundsätze des Strafrechts vorzugsweise vom practischen Standpuncte geführt hat. Den Reichthum des in dieser Schrift enthaltenen Stoffs ergiebt die Inhaltsanzeige. Nach dieser enthält die Abth. I: 1) die Einleitung in die Strafrechtssysteme, und zwar: vom Rechtsgrunde der Strafe (§ 1); von den Prinzipien des Strafrechts, insbesondere von der Qualität und Quantität der Strafe (§ 2—3); die Classification der Strafrechtssysteme (§ 4—5); von dem legislativen Einfluß derselben, namentlich mit Rücksicht auf die Regierungs-Motive zu den neuesten Strafgesetzgebungen (§ 6—10); von dem Verhältniß der Strafrechtssysteme zu dem bestehenden positiven Rechte (§ 11); Literatur (§ 12). 2) die Darstellung und Beurtheilung der absoluten oder Vergeltungssysteme, und zwar: von Pythagoras, Aristoteles, (§ 1—3); von Hugo Grotius, Crusius, Baumgarten, Schmid, Jakob, Abicht (§ 4—13); von Kant, Zachariä, Henke, Möhl (§ 14—38); von Wagner, Hegel, Abegg (§ 39—46); von Stahl, von Link (§ 47—58); von Mittermaier, Henrici, und von Kapff (§. 59—84). Die Abtheilung II enthält die

relativen Strafrechtssysteme, und zwar 1) die Strafvertragstheorien von Mereau und Fichte (§ 1—12); 2) Die Nützlichkeits- oder Nutzenstheorien und zwar: a) die Abschreckungstheorien von Gmelin, Klein, Schneider, v. Droste Hülshoff, v. Groos, Feuerbach, Bauer, (§ 13—73); b) die Praeventionstheorien von Stübel, Grolmann, Oersted (§ 74—87); c) die Besserungstheorien von Stelzer, Groos, u. das phrenologische System (§ 88—94); d) die relativen Coalitionssysteme (§ 95—99); e) Die Rechtssysteme, und zwar: die Selbsterhaltungstheorien von Schulze, Martin, v. Weber (§ 100—109); die Wiedererstattungs- (Sühne- oder Buß-) Theorien von Welcker, des Verf's, von Schauberg, v. Preuschen, u. Strobel (§ 110—132).

Die Art und Weise, wie der Verf. diesen Stoff behandelt hat, wird den Gesetzgeber und Richter überzeugen, daß es sich hier nicht von bloßen Schulstreitigkeiten, sondern von den wichtigsten legislativen Fragen handelt, weßhalb gerade jetzt, wo überall in Deutschland neue Strafgesetzgebungen und Strafprozeßordnungen entstehen oder zu revidiren sind, dieses Werk besondere Rücksicht verdient.

Es ist so eben erschienen und versandt:

Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen,

von

Dr. Ludwig Häusser,

außerord. Professor der Geschichte an der Universität Heidelberg.

Zweiter Band.

Mit diesem zweiten Bande ist die Aufgabe, die sich der Verfasser setzte, zum Ziele geführt. Es sollte die Geschichte des Kurfürstenthums der rheinischen Pfalz erzählt werden, darum mußte die Auflösung desselben seiner Darstellung als Grenze dienen.

Der große Umfang dieses zweiten Theiles rechtfertigt sich durch den Stoff, der im 17ten Jahrhundert eine europäische Bedeutung enthält und dessen Gesammtanschauung nicht gestattete, einzelne Partheien in allzugroßer Kürze zusammenzudrängen. Die Zeiten des 30jährigen Krieges sind namentlich in ihrer früheren Hälfte, wo die pfälzische Politik Haupttheilnehmerin war, ausführlich geschildert worden, theils weil zur Beurtheilung Friedrichs V. eine genaue Einsicht in alle That-

sachen der beste Weg war, theils weil blinder Partheigeist, Unkenntniß und historische Schönfärberei sich an wenig Stellen rühriger bewies, als hier. Die letzten Zeiten der kurpfälzischen Geschichte, die Hof- und Beamtenherrschaft des 18ten Jahrhunderts durften eben so wenig nur flüchtig abgethan werden; denn so widrig und undankbar der Stoff war, so mußte man sich doch die Mühe nicht verdrießen lassen, eine Epoche kunstlos und treu zu zeichnen, welche der servile Jubel von Höflingen, käuflichen Beamten, bezahlten Künstlern und Gelehrten eine Zeit lang selbst vor den Augen der kälteren Nachwelt mit einem glänzenden Nimbus umkleidet hatte.

Haupt-Inhalt dieses Bandes:

III. Buch. Vom Tode Otto Heinrichs bis zum Ableben des Kurfürsten Karl. Die Pfalzgrafen der simmerschen Linie bis zu ihrem Aussterben (1559—1685). I. Abschn. Kurfürst Friedrich III. (1559—1576) in 5 §§. — II. Abschn. Kurfürst Ludwig VI. (1576—1583) in 4 §§. — III. Abschn. Die vormundschaftliche Regierung Johann Casimirs (1583—1592) in 4 §§. — IV. Abschn. Kurfürst Friedrich IV. (1592—1610) in 7 §§. — V. Abschn. Friedrich V. (1610—1632) in 11 §§. — VI. Abschn. Kurfürst Karl Ludwig (1632—1680) in 8 §§. — VII. Abschn. Kurfürst Karl (1680—1685) in 4 §§.

IV. Buch. Vom Tode des Kurfürsten Karl bis zur Auflösung des pfälzischen Kurfürstenthums. Die Pfalzgrafen der neuburgischen und sulzbachischen Linie (1685—1802). I. Abschn. Kurfürst Philipp Wilhelm (1685—1690) in 3 §§. — II. Abschn. Kurfürst Johann Wilhelm (1690—1716) in 4 §§. — III. Abschn. Kurfürst Karl Philipp (1716—1742) in 4 §§. — IV. Abschn. Kurfürst Karl Theodor (1742—1799) in 5 §§.

Dieser II. Band obgleich über 20 Bogen stärker als der erste, behält doch gleichen Subscriptions-Preis nämlich Rthlr. 2. 8 gGr. oder fl. 4 — wie derselbe früher bestimmt war. Beide Bände zusammen betragen 106 Bogen. Der Subscriptions-Preis soll noch bis Michael. oder Ende Septbr. d. J. fortbestehen, dann aber ohnfehlbar aufhören und der um $1/3$ zu erhöhende Ladenpreis eintreten. Heidelberg, im Juli 1845.

J. C. B. Mohr.